

Schmitt & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Internet: <http://www.schmitt-und-partner.de>
E-Mail: Kontakt@schmitt-und-partner.de

S

Dipl.-Kfm.
Axel Schmitt
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer



Martina Wetzler
Steuerberaterin



34466 Wolfhagen
Mittelstraße 28
Fon (0 56 92) 98 86 - 0
Fax (0 56 92) 98 86 - 11

Niederlassungen:
34289 Zierenberg, Marktplatz 4
Fon (0 56 06) 34 12
34117 Kassel, Kölnische Str. 66
Fon (05 61) 510 574-86

... mehr als Steuern sparen!

Das Aktuelle

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist vor allem für Arbeitnehmer interessant. Zumindest in einigen Fällen ist das Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer ihrer Auffassung nach verfassungswidrig. Auch der generelle Ausschluss eines Erststudiums vom Werbungskostenabzug lässt sich so nicht durchhalten. Und wie zum Jahresende üblich, ist auch der Gesetzgeber wieder fleißig - diesmal überwiegend zum Vorteil der Steuerzahler. In der aktuellen Ausgabe finden Sie folgende Beiträge:

ALLE STEUERZAHLER

Bundestag stimmt Wachstumsbeschleunigungsgesetz zu ☞	2
Ausschlagung einer Erbschaft durch Sozialhilfeempfänger ☞	2
Gesetz zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben	3
Spekulationsgewinnbesteuerung im Jahr 1999 ist fragwürdig ☞	3
Zweifel am Solidaritätszuschlag	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

EuGH entscheidet über Umsatzsteuer auf Snacks	3
Lohnsumme bei Gewährung von Kurzarbeitergeld ☞	4
Gewillkürtes Betriebsvermögen muss dem Betrieb dienen können ☞	4
Rückkaufverpflichtung ist als Verbindlichkeit zu bilanzieren ☞	4
Ermittlung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Benachteiligung von Minderheitsgesellschaftern ☞	6
--------------------------------------------------	---

ARBEITGEBER

Sachbezugswerte für 2010 ☞	2
Fahrten zwischen Home-Office und Betrieb mit dem Firmen-Pkw ☞	3
Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit ☞	5

ARBEITNEHMER

Bundesfinanzhof zweifelt am Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer	2
Werbungskostenabzug für Studium nach der Berufsausbildung	5

IMMOBILIENBESITZER

Gewerbebetrieb genügt nicht für gewerblichen Grundstückshandel ☞	5
------------------------------------------------------------------	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/2009

- 10.12. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für November 2009.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für November 2009.
Einkommen- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 4. Quartal 2009.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 4. Quartal 2009.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für November 2009 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 14.12. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.12. fälligen Zahlungen.
- 28.12. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Dezemberbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

AUF DEN PUNKT

» Die meisten Leute feiern Weihnachten, weil die meisten Leute Weihnachten feiern.«

Kurt Tucholsky

»Die schwierige Aufgabe des Vaters zu Weihnachten: Den Kindern klar machen, dass er der Weihnachtsmann ist, und der Frau klar machen, dass er es nicht ist.«

unbekannt

KURZ NOTIERT

Bundestag stimmt Wachstumsbeschleunigungsgesetz zu

Der Bundestag hat am 4. Dezember dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zugestimmt, das unter anderem die Erhöhung des Kindergelds und Kinderfreibetrags umfasst. Die entscheidende Hürde steht dem Gesetz jedoch noch bevor, denn am 18. Dezember müssen auch die Länder im Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Noch ist allerdings völlig unklar, wie diese Abstimmung ausgehen wird, da sogar einige schwarz-gelbe Landesregierungen wegen der hohen finanziellen Einbußen für die Länder Widerstand angekündigt haben. Die Bundesregierung kann es sich jedoch nicht leisten, das Gesetz scheitern zu lassen. Daher sind zwei Szenarien denkbar: Entweder erkaufte man sich die Zustimmung der Länder mit finanziellen Zugeständnissen oder einzelne Maßnahmen werden noch aus dem Gesetz gestrichen. Umstritten ist vor allem die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen.

Sachbezugswerte für 2010

Mittlerweile stehen die Sachbezugswerte für das Jahr 2010 fest. Angehoben werden nur die Werte für Mahlzeiten, da die Inflationsrate bei Mieten und Nebenkosten im Vergleichszeitraum nur 0,2 % betrug. Die Werte betragen ab 2010 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 204 Euro oder täglich 6,80 Euro;
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,17 Euro (2009: 7,00 Euro), davon entfallen 1,57 Euro auf ein Frühstück und je 2,80 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 215 Euro (bisher 210 Euro; Frühstück 47 statt 46 Euro, Mittag- und Abendessen 84 statt 82 Euro).

Ausschlagung einer Erbschaft durch Sozialhilfeempfänger

Nach Meinung des Oberlandesgerichts Hamm ist es sittenwidrig, wenn der Empfänger einer werthaltigen Erbschaft diese Erbschaft ausschlägt. Der Sozialleistungsträger würde durch diese Ausschlagung unangemessen benachteiligt. Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn die Ausschlagung durch ein überwiegendes Interesse des Erben gerechtfertigt ist.

Bundesfinanzhof zweifelt am Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer

Fürs Erste können Steuerzahler ohne eigenen Arbeitsplatz im Betrieb die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer wieder als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen.

Seit 2007 dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Mit dieser Regelung hat der Bundesfinanzhof jedoch zumindest in einigen Fällen erhebliche Probleme und zweifelt an ihrer Verfassungsmäßigkeit. Konkret sind das die Steuerpflichtigen, deren beruflicher Mittelpunkt zwar nicht im Arbeitszimmer liegt, die aber trotzdem keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung haben - zum Beispiel Lehrer oder Außendienstler.

Geklagt hatte ein Lehrerehepaar, das einen Freibetrag für das Arbeitszimmer auf der Lohnsteuerkarte für 2009 eingetragen haben wollte. Sowohl das Finanzgericht Niedersachsen als auch jetzt der Bundesfinanzhof haben diesem Ansinnen im Wege einstweiligen Rechtsschutzes entsprochen. Das bedeutet allerdings auch, dass diese Entscheidung vorläufig ist - ein Urteil im Hauptsacheverfahren durch den Bundesfinanzhof steht noch aus. Das wird auch noch eine Weile auf sich warten lassen, zumal ein Finanzgericht die Frage bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hat.

Das Bundesfinanzministerium hat jedenfalls prompt auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs reagiert und die Finanzämter angewiesen, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung von Einkommensteuerbescheiden oder Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte stattzugeben. Voraussetzung ist, dass die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers entweder mindestens 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit ausmacht oder dass dem Steuerzahler kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sie können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer maximal bis zu einer Höhe von 1.250 Euro berücksichtigen lassen.

Damit steht es nun jedem frei, ob er von der Möglichkeit zum Steuerabzug Gebrauch machen will. Bedenken Sie bei Ihren Überlegungen jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung auch als verfassungsgemäß ansehen oder zumindest eine Korrektur nur für die Zukunft vorschreiben kann. In beiden Fällen müssten Sie die jetzt nicht abgeführten Steuern mit Zinsen doch noch ans Finanzamt zahlen.

Ohne einen Antrag geht Ihnen jedoch auch kein Geld verloren, denn die Steuerbescheide ergehen in diesem Punkt vorläufig und werden von Amts wegen geändert, falls das Verfassungsgericht die Regelung rückwirkend als verfassungswidrig einstufen sollte und Sie die Aufwendungen in der Steuererklärung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angegeben haben. Für die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2009 ist die Frist übrigens am 30. November abgelaufen, sodass Sie den Betrag für 2009 nach Jahresende über eine Einkommensteuererklärung geltend machen müssten. ■



EuGH entscheidet über Umsatzsteuer auf Snacks

Der Europäische Gerichtshof soll entscheiden, wann voll steuerpflichtige Restaurationsleistungen oder steuerermäßigte Lieferungen von Nahrungsmitteln vorliegen.

In drei verschiedenen Fällen hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob jeweils eine Restaurationsleistung vorliegt, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt, oder doch nur die Lieferung von Nahrungsmitteln zum Steuersatz von 7 %. Es geht dabei um den Verkauf von Snacks eines Imbisswagens mit teilweise überdachten Verzehrräumen, den Verkauf von



Popcorn und Nachos in einem Kino-Foyer mit Tischen und Stühlen und um die Leistungen eines Party-Service.

Hätte sich die neue Bundesregierung durchgerungen, wie ursprünglich geplant in ihrem Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Restaurationsleistungen statt der Beherbergungsleistungen dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen, wäre das Verfahren möglicherweise zumindest in Teilen überflüssig. So aber werden viele Unternehmer aus der Branche mit Spannung auf die Entscheidung aus Luxemburg warten. Bis diese vorliegt sollten sämtliche vergleichbaren Fälle offen gehalten werden. ■

Gesetz zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben

Die Bundesregierung bereitet ein zweites großes Steuergesetz vor, das vor allem EU-rechtliche Vorgaben umsetzen soll.

Nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz arbeitet die Bundesregierung bereits an ihrem zweiten großen Steueränderungsgesetz. Diesmal trägt es den Namen „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen“. Wie der Name bereits verrät, soll das Gesetz vor allem Vorgaben aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umsetzen, unter anderem beim Spendenabzug und der Umsatzsteuer.

Der Zeitplan für das Gesetz ist derzeit noch offen. Fest steht bis jetzt nur, dass am 9. Dezember die Bundesregierung den Entwurf beraten und verabschieden soll. Danach müssen sich Bundestag und Bundesrat noch damit befassen. Mit dem Abschluss des Gesetzesvorhabens ist also in diesem Jahr eher nicht mehr zu rechnen. Damit Sie sich trotzdem schon jetzt darauf einstellen können, haben wir die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengestellt:

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Die steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen wird ausgeweitet. Waren bisher die steuer- und sozialabgabenfreie Überlassung von Anteilen nur dann möglich, wenn diese zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Leistungen gewährt werden, soll dies nun auch auf eine Entgeltumwandlung ausgeweitet werden. Diese Änderung soll bereits ab dem 2. April 2009, einen Tag nach Inkrafttreten des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, gelten.
- **Spendenabzug:** Spenden sind nun auch dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie an eine gemeinnützige Einrichtung in einem anderen EU- oder EWR-Staat gezahlt werden. Gleiches gilt für Vermögensstockspenden an Stiftungen. Voraussetzung ist, dass

Fahrten zwischen Home-Office und Betrieb mit dem Firmen-Pkw

Ob bei der Fahrt zwischen dem häuslichen Arbeitszimmer oder „Home-Office“ und dem eigentlichen Betrieb ein geldwerter Vorteil für die Nutzung des Firmen-Pkws entsteht, hat die Finanzverwaltung jetzt erklärt. Nach ihrer Auffassung ist das häusliche Arbeitszimmer in der Regel keine regelmäßige Arbeitsstätte, da es keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitgeber das Arbeitszimmer des Arbeitnehmers aus betrieblichen Gründen anmietet und anschließend dem Arbeitnehmer wieder überlässt. Doch auch dann geht die Finanzverwaltung bei den Fahrten zum Betrieb von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus, da der private Bereich der Wohnung den beruflichen Bereich des „Home-Office“ überlagert. Das Argument, es handele sich um Fahrten zwischen zwei regelmäßigen Arbeitsstätten, aus denen kein geldwerter Vorteil entsteht, lässt die Finanzverwaltung nicht gelten. Deshalb ist der pauschale Nutzungswert um die auf diese Fahrten entfallenden geldwerten Vorteile zu erhöhen, und zwar um 0,002 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer. Ein höchstrichterliches Urteil zu dieser Frage liegt zwar noch nicht vor, allerdings verweist die Finanzverwaltung auf ein vorläufig noch nicht rechtskräftiges Urteil des Hessischen Finanzgerichts, das ihre Auffassung bestätigt.

Spekulationsgewinnbesteuerung im Jahr 1999 ist fragwürdig

Aus der Ära des Finanzministers Lafontaine stammt das Steuerbereinigungsgesetz 1999, an dem das Finanzgericht Münster nun ernsthafte verfassungsrechtliche Zweifel äußert. Grund dafür ist, dass darin der Gewinn aus der Veräußerung noch nicht fertiggestellter Gebäude rückwirkend der Besteuerung unterworfen wird. Das Gericht will deshalb eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Dieser Beschluss hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung, denn immer wieder setzt der Gesetzgeber rückwirkend steuerverschärfende Maßnahmen um. Das BVerfG hat diese unechte Rückwirkung bisher oft zugelassen, weil die Steuer erst zum Ende des Veranlagungszeitraums entsteht. Soweit die Änderung aber einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt betrifft, liegt nach Ansicht des Finanzgerichts eine echte und damit verfassungswidrige Rückwirkung vor. Darüber muss nun das BVerfG entscheiden.

Lohnsumme bei Gewährung von Kurzarbeitergeld

Auf die Frage, ob das gewährte Kurzarbeitergeld in die Lohnsumme einfließt, die für die Steuerbefreiungsregelungen bei der Erbschaftsteuer zu berechnen sind, hat die Finanzverwaltung folgende Antwort gegeben: Die Lohnsumme entspricht im Allgemeinen dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben. Das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausbezahlte Kurzarbeitergeld ist von diesem Aufwand nicht abzuziehen, da hierfür das handelsrechtliche Saldierungsverbot greift. Dieser Grundsatz gilt analog für die Ermittlung der Ausgangslohnsumme.

Gewillkürtes Betriebsvermögen muss dem Betrieb dienen können

Ein Wirtschaftsgut muss prinzipiell dazu geeignet sein, dem Betrieb zu dienen und ihn zu fördern, damit der Eigentümer es zu gewillkürtem Betriebsvermögen machen kann. So hat das Finanzgericht München im Fall einer Buchhalterin entschieden, die ihre Wertpapiere zu gewillkürtem Betriebsvermögen erklärt hat. Weil aber der Buchhaltungsservice nicht so sehr von einem Kapitalstock als vielmehr vom Wissen und Können der Inhaberin und dem Einsatz ihrer Arbeitskraft abhängt, könne sie die Wertpapiere nicht zum Betriebsvermögen rechnen. Die Spekulationsverluste in Höhe von mehreren Tausend Euro sind damit nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Rückkaufverpflichtung ist als Verbindlichkeit zu bilanzieren

Das Finanzgericht Münster hat bestätigt, dass Autohändler die von ihnen übernommene Rückkaufverpflichtung für verkaufte Neuwagen als Verbindlichkeit zu bilanzieren haben. Geklagt hatte ein Autohändler, weil das Finanzamt die für die Rückkaufverpflichtung gebildeten Rückstellungen nicht anerkennen wollte. Nun muss der Bundesfinanzhof über diese Frage entscheiden, denn das Gericht hat die Revision zugelassen. Zwar hatte der bereits in einem vergleichbaren Fall genauso entschieden, die Finanzverwaltung wendet diese Entscheidung jedoch nicht über den Einzelfall hinaus an. Außerdem stellen die Richter fest, dass zu dieser Frage zahlreiche weitere Verfahren anhängig sind.

die Einrichtung ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Definition in der Abgabenordnung verfolgt. Auf ihren steuerlichen Status im Ausland kommt es nicht an. Diese Änderung soll für alle noch offenen Fälle gelten, in denen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde.

- Degressive AfA: Bisher war die degressive AfA für Immobilien auf Grundbesitz innerhalb Deutschlands beschränkt. Ab 2010 soll die degressive AfA nun für alle Immobilien innerhalb der EU möglich sein, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind - also insbesondere Bauantrag oder Kauf vor 2006. Soweit die Steuerbescheide für frühere Jahre noch nicht bestandskräftig sind, kann die degressive AfA auf Antrag auch für frühere Jahre in Anspruch genommen werden.
- Riester-Rente: Gleich in mehreren Punkten sah die EU-Kommission die Riester-Förderung als gemeinschaftsrechtswidrig an und klagte gegen die Bundesrepublik. Darauf reagiert die Bundesregierung nun mit mehreren Änderungen. Zum einen erhalten Grenzgänger nun unabhängig von einer unbeschränkten Steuerpflicht die Riester-Zulage, solange sie in einem deutschen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind. Zweitens wird die steuerliche Förderung nicht mehr zurückgefordert, wenn der Empfänger ins EU-Ausland umzieht. Und schließlich wird die Förderung von Wohneigentum, das sogenannte Wohn-Riester, auf Immobilien im EU-Ausland erweitert, soweit es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.
- Rentenbesteuerung: Ab 2010 wird die nachgelagerte Besteuerung von Renteneinkünften auch auf die beschränkte Steuerpflicht ausgeweitet. Steuerpflichtig sind demnach zukünftig auch die Renteneinkünfte beschränkter Steuerpflichtiger, sofern die Rentenansprüche in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, beispielsweise durch einen Sonderausgabenabzug.
- Postdienstleistungen: Ab dem 1. Juli 2010 sind nur noch Postdienstleistungen umsatzsteuerfrei, die einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Umsatzsteuerpflichtig werden dann unter anderem Paketsendungen über 10 kg, Express- und Nachnahmesendungen oder Postvertriebsstücke mit größerer Stückzahl.
- Zusammenfassende Meldungen: Zur Bekämpfung des Steuerbetrugs müssen die Zusammenfassenden Meldungen künftig monatlich statt quartalsweise abgegeben werden, sofern der relevante Umsatz 50.000 Euro pro Quartal übersteigt. Im Gegenzug wird die Abgabefrist vom 10. auf den 25. des Folgemonats verlängert. Allerdings gibt es dann nicht mehr die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung in Anspruch zu nehmen. Daneben gibt es noch weitere formale Anpassungen im Umsatzsteuerrecht an die neue EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie, die der Bekämpfung des Steuerbetrugs dienen.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Auch Personenkreise, die bisher keine UStIdNr erhalten haben (z. B. Kleinunternehmer), können ab dem 1. Januar 2010 eine UStIdNr beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. ■

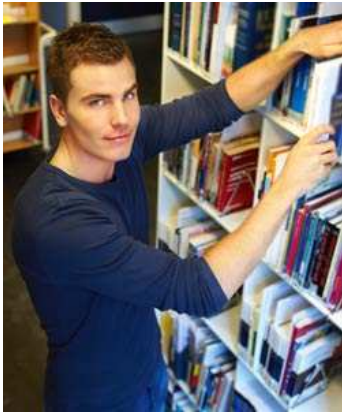


Werbungskostenabzug für Studium nach der Berufsausbildung

Aufwendungen für ein Erststudium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind als Werbungskosten abzugsfähig.

In insgesamt fünf Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof mit dem Abzug von Kosten für ein Studium oder die Berufsausbildung als Werbungskosten befasst. Hintergrund ist die seit 2004 geltende Neuregelung, nach der die Kosten für die Berufsausbildung - und dazu gehört auch ein Erststudium - nur noch bis zu einer Höhe von maximal 4.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Die wichtigste Entscheidung des Gerichts bezieht sich auf ein Erststudium im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung: Auch wenn das Einkommensteuergesetz eigentlich die Kosten für ein Erststudium prinzipiell vom Werbungskostenabzug ausschließt, lässt der Bundesfinanzhof nun den Werbungskostenabzug doch



wieder zu. Voraussetzung ist allerdings, dass das Erststudium im Anschluss an eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung erfolgt und der Student einen Bezug zur späteren Arbeit nachweisen kann.

Damit umgeht der Bundesfinanzhof das verfassungsrechtlich relevante Problem, dass sowohl die Kosten für eine Zweitausbildung als auch für ein Zweitstudium oder ein berufs begleitendes Erststudium abzugsfähig sein sollen, nicht aber die Kosten

für ein normales Erststudium. Für die Betroffenen hat der Werbungskostenabzug neben der fehlenden Limitierung auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro vor allem den Vorteil, dass diese auch als vorweggenommene Werbungskosten in ein späteres Jahr übertragen werden können, wenn im Studienjahr noch keine Einkünfte erzielt werden, mit denen eine Verrechnung möglich wäre.

Entscheidende Klippe bleibt aber - wie bereits erwähnt - der Nachweis des Bezugs zum ausgeübten oder angestrebten Beruf. Diesen Bezug sahen die Richter im Fall einer Buchhändlerin als gegeben an, die ein Lehramtsstudium begann und damit eine Tätigkeit als Lehrerin anstrebte. Gleiches gilt für einen Koch, der ein Studium in Hotelmanagement begann und eine Hotelfachfrau, die ein dreijähriges Tourismusmanagementstudium absolvierte. Auch bei einem Versicherungskaufman, der das Studium zum Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung begann, stand dieser Bezug fest. Nicht ohne Weiteres ergab sich ein solcher Bezug aber bei einem Wirtschaftsassistenten, der den Studiengang Weltwirtschaftsprachen studierte. Dieser Kläger muss also den Bezug zu seiner Berufstätigkeit erst noch genauer nachweisen. ■

Zweifel am Solidaritätszuschlag

Das Niedersächsische Finanzgericht hält den Solidaritätszuschlag spätestens ab 2007 für verfassungswidrig.

Die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts kommt einem Paukenschlag gleich: Noch nie hat ein Gericht so deutliche Zweifel am Solidaritätszuschlag angemeldet. Die Richter meinen, dass der Soli spätestens ab dem Jahr 2007 seine verfassungsrecht-

Gewerbebetrieb genügt nicht für gewerblichen Grundstückshandel

Bisher hat der Bundesfinanzhof in der Regel Grundstücksverkäufer zu gewerblichen Grundstückshändlern erklärt, die diesen Status nicht wollten. Dass es auch umgekehrt geht, zeigt ein aktuelles Urteil: In dem Fall hatte der Kläger ein Gewerbe angemeldet und angegeben, er sei gewerblicher Grundstückshändler. Den Verlust aus Gewerbebetrieb wollte das Finanzamt jedoch nicht anerkennen und hat vom Bundesfinanzhof Recht bekommen. Für die steuerrechtliche Qualifizierung einer Tätigkeit komme es nicht auf die vom Steuerzahler subjektiv vorgenommene Beurteilung und die angegebene Bezeichnung an, sondern auf die Beurteilung nach objektiven Kriterien. Und nach diesen Kriterien lag eben kein Gewerbebetrieb vor.

Ermittlung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht

Laut der Abgabenordnung besteht die steuerliche Pflicht zur Buchführung erst ab einem Jahresumsatz von 500.000 Euro. In diese Umsatzgrenze fließen jedoch auch die umsatzsteuerfreien Auslandsumsätze ein, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Auf das Verhältnis der beiden Umsatzsummen zueinander kommt es dabei nicht an.

Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit

Der Bundesfinanzhof hat ein Urteil zur Mahlzeitengestellung bei einer Auswärtstätigkeit gefällt, das im Widerspruch zu den Lohnsteuer-Richtlinien steht. Die Finanzverwaltung stellt es nun dem jeweiligen Betrieb frei, welche der beiden Verfahrensweisen er anwenden möchte. Gemäß den Lohnsteuer-Richtlinien gilt für solche Mahlzeitengestellungen nichts anderes als für normale Mahlzeitengestellungen auch: Der amtliche Sachbezugswert ist anzuwenden, und die Leistung ist nicht steuerfrei. Folgt man dagegen dem Urteil des Bundesfinanzhofs, sind für diese Mahlzeiten nicht die Sachbezugswerte, sondern die tatsächlichen Werte anzusetzen. Davon ist dann ein Betrag in Höhe der amtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei und auch in dieser Höhe nicht für die Freigrenze 44 Euro pro Monat für Sachbezüge zu berücksichtigen. Ob der Arbeitgeber die Mahlzeit direkt stellt oder einen Zuschuss dafür gewährt, führt in der Summe zum selben Ergebnis.

Benachteiligung von Minderheitsgesellschaftern

Dass eine GmbH den angefallenen Gewinn über Jahre hinweg thesauriert, anstatt ihn auszuschütten, ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Brandenburg vollkommen atypisch. Damit gaben die Richter dem Minderheitsgesellschafter recht, der von der Gesellschaft zur Rückzahlung eines gewährten Darlehens aufgefordert worden war. Mit diesem Darlehen hatte er seinerzeit den Gesellschaftsanteil erworben, weil die Gewinnausschüttungen früherer Jahre dies finanziell sinnvoll erscheinen ließen. Nachdem er seinen Gesellschaftsanteil erworben hatte, gingen die Mehrheitsgesellschafter jedoch dazu über, die Gewinne zu thesaurieren und erhöhten stattdessen ihre Bezüge als Gesellschafter-Geschäftsführer (Gehalt, Tantiemen, Dienstwagen). Als sie dann noch die Rückzahlung des Darlehens einforderten, hatte der Minderheitsgesellschafter genug und zog vor Gericht. Mit Erfolg: Die Thesaurierung stelle eine gravierende Benachteiligung des Minderheitsgesellschafters dar, sodass die Darlehensrückforderung rechtsmissbräuchlich sei.

liche Berechtigung verloren hat, denn eine Ergänzungsabgabe wie der Soli dient eigentlich nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen. Die Finanzierung der deutschen Einheit stellt aber nach Ansicht des Gerichts keinen vorübergehenden, sondern einen langfristigen Bedarf dar. Das Gericht hat deshalb die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Solis dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Das Bundesfinanzministerium hat auf diesen Beschluss bereits reagiert und erlässt die Steuerbescheide nur noch vorläufig. Handlungsbedarf besteht für die Steuerzahler also erst einmal nicht. Trotzdem ist man dort weiterhin von der Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags überzeugt - den Vorläufigkeitsvermerk gibt es nur, um eine Flut von Einsprüchen abzuwenden.

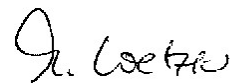
Tatsächlich muss sich das Ministerium wohl auch keine allzu großen Sorgen machen, denn die Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesverfassungsgericht den Abzug rückwirkend für verfassungswidrig erklärt, ist nicht besonders groß. Wahrscheinlich ist allenfalls, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, den Soli für die Zukunft abzuschaffen. In diesem Fall werden eben die regulären Steuersätze um einen vergleichbaren Betrag steigen müssen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Axel Schmitt
Steuerberater /
vereidigter Buchprüfer



Martina Wetzler
Steuerberaterin